Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2083

9.4.2026

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2026/2083)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Brouilly“

PDO-FR-A0935-AM03

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden in der Rubrik „Sonderbestimmungen“ besondere Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die Mechanisierung von Parzellen an sehr steilen Hängen zu erleichtern, möchten die Winzer die Möglichkeit haben, Terrassen anzulegen. Da die allgemeinen Regeln für die Pflanzdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. Regeln für die Höhe der Laubwand

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand von terrassenförmig angelegten Parzellen hinzugefügt, für die keine bestimmten Abstände zwischen den Rebzeilen definiert sind.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. **Verbot der Einbringung von fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen mit der g.U. zu verbieten.

Es wird festgelegt, dass mit fremder Erde solche gemeint ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Brouilly“ stammt.

— Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

— Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Regelung, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO zur Bekämpfung der Entwicklung der Goldgelben Vergilbung festgelegt wurde. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken, um alternative Behandlungen zu verhindern, deren Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Die bestehenden Bestimmungen werden in Buchstabe a aufgeführt.

— Es wird ein Buchstabe b über die Regel zur Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt. Der Höchstertrag für diese terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem unter Buchstabe a festgelegten Ertrag der Ursprungsbezeichnung.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Der in Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 der Produktspezifikation aufgeführte Buchstabe a zur Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Mindestpflanzdichte wird geändert.

Der Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verschoben. Für künftig entfernte Rebstöcke gilt ein spezifischer Abzugskoeffizient. Ziel ist es, die Umstrukturierung der Weinbaugebiete in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das keine großflächige Wiederbepflanzung zulässt, zu beschleunigen sowie die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. **Meldepflichten**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Unter den Nummern 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.

— Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.

— Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.

— Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.

— Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.

— Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Umstrukturierung von Parzellen genehmigten Maßnahmen zu präzisieren.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Dieser Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Brouilly

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Kurzbeschreibung

Die Weine sind trockene stille Rotweine.

Sie weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l.

Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden dürfen, weisen den folgenden Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf: 3 g/l.

Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Er weist im Allgemeinen eine rubinrote Farbe auf, die stärker ins Violette geht, wenn der Wein von Rebflächen auf Granitformationen stammt, bzw. dunkler ist, wenn der Wein aus dem östlichen Teil des Weinbaugebiets stammt. In der Nase entfaltet er fruchtige Aromen mit dominanten Noten von Beerenfrüchten. Am Gaumen ist er sowohl geschmeidig und fleischig als auch zugleich fein. Er gilt als der zarteste aller Crus du Beaujolais.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17

— Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % vol zulässig.

— Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Vorschriften auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

2. Anbauverfahren

– Pflanzdichte

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Pflanzdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken/ha gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Zeilen zum Zwecke der maschinellen Bearbeitung bis zu 3,00 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Parzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird und dazu führt, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3. Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoss aus dem alten Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit maximal 12 Augen pro Stock beschnitten.

— Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen über die maschinelle Ernte.

— Die Höhe des Ernteguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Ernte und den Transport des Ernteguts muss über ein geeignetes Wasserabfluss- oder Schutzsystem verfügen.

5.2. *Höchsterträge*

1. 61 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinden im Departement Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Cercié, Charentay, Odenas, Quincié-en-Beaujolais, Saint-Etienne-la-Varenne und Saint-Lager.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Gamay N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet befindet sich im Herzen des Weinbaugebiets Beaujolais, 40 km nördlich von Lyon, zwischen den Städten Villefranche-sur-Saône und Mâcon. Es umgibt den Mont Brouilly, der sich als kleiner Einzelberg am östlichen Rand der Bergkette Monts du Beaujolais erhebt. Das Gebiet erstreckt sich somit über 6 Gemeinden des Departements Rhône.

Der Untergrund besteht hauptsächlich aus sauren paläozoischen Formationen:

— Granituntergründe mit sandigen und mageren Böden im Westen des Mont Brouilly

— Porphyruntergründe (massive metamorphe Gesteine) mit lehmhaltigeren und steinigeren Böden im Süden des Mont Brouilly

Im Osten und Norden ist der Untergrund von jüngeren Gesteinsschichten bedeckt. Hier mischt sich Geröll (Porphyrschotter, Granitsand) mit lehmig-kiesigen Böden (auf dem Plateau de Briante und dem Hang Côte de Pisse Vieille). Stellenweise treten am östlichen Rand des geografischen Gebiets lehmig-kalkige Böden auf.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt deutlichen kontinentalen Einflüssen (Gewitter im Sommer, Eisnebel im Winter) und vor allem südlichen Wettereinflüssen (heiße Sommer, höchste Niederschlagsmengen im Herbst und Frühjahr). Durch die Monts du Beaujolais vor den Westwinden geschützt genießen die insgesamt nach Osten ausgerichteten Rebflächen eine sehr sonnige Lage: Schon am frühen Morgen wird der Hang von den ersten Sonnenstrahlen erwärmt und beleuchtet. Dank ihrer Hanglage in 250 bis 400 m Höhe über dem Meeresspiegel bleiben die Weinbauflächen von den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel in der Saône-Ebene (175 m über dem Meeresspiegel) zumeist verschont, profitieren von maximaler Sonneneinstrahlung und können überschüssige Niederschläge schnell abfließen lassen.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Die Bezeichnung „Brouilly“ scheint auf den Namen Brulius zurückzugehen, einen römischen Leutnant, der sich im 4. Jahrhundert an den Hängen des Berges niedergelassen haben soll. Zweifellos hat er dort auch einige Rebstöcke gepflanzt. Der Name ist dem Hügel, der mit seiner Höhe von 485 m die Landschaft dominiert, geblieben, es gibt jedoch kein Dorf, das Brouilly heißt.

Aus mehreren Schriften geht hervor, dass früher in ganz unterschiedlichen Epochen auf dem Hügel Wein angebaut wurde. Im 4. und 5. Jahrhundert wurden nachweislich die unteren nach Süden ausgerichteten Bereiche des Berges Brouilly mit kleinen Rebparzellen bepflanzt.

Als die Herren von Beaujeu die Abtei von Belleville stifteten, vermachten sie dieser im Jahr 1179 auch Weingärten im Clos de Brouilly.

Der erzeugte Wein mit der Bezeichnung „Brouilly“ wurde bis zum 17. Jahrhundert von Kennern in der Region und bis nach Lyon, wo viele Weingutbesitzer lebten, geschätzt.

Wie überall im Beaujolais sind die Betriebe in dieser Gegend familiär geprägt (6 bis 8 Hektar). Sie gehören oft zu großen Weingütern und Schlössern, wo ein Teil der Erzeugung in einem gemeinsamen Gärkeller vinifiziert wird.

Aus sämtlichen vorhandenen Dokumenten geht hervor, dass die Bezeichnung „Brouilly“ bis in die 1910er-Jahre nur für Weine verwendet wurde, deren Trauben ausschließlich an den Hängen des Hügels geerntet wurden. Nach und nach wurde diese Bezeichnung auch von den umliegenden Qualitätsweinbaugebieten übernommen. Vor allem während des Ersten Weltkriegs nahmen einige Erzeuger die Bezeichnung für sich in Anspruch, um einer Beschlagnahme durch die Intendantur zu entgehen. Zu dieser Zeit betrug die Anbaufläche für den Brouilly etwa 400 Hektar. Dieser Umfang wurde vom gemeinsamen Ausschuss der Vertreter der Burgunder Winzer und Weinhändler im Jahr 1919 für rechtsgültig erklärt.

Im Jahr 1934 schlossen sich die Erzeuger in einem Verband zusammen und 1938 wurde die Bezeichnung „Brouilly“ als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt.

Die Erzeugung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Brouilly“ zeichnet sich durch die Verbindung von für die Region typischen Traditionen und modernen Techniken aus. In dem Weinbaugebiet werden ausschließlich Rotweine erzeugt: Dabei ist Gamay N die wichtigste Keltertraubensorte. Diese Sorte reagiert empfindlich auf Spätfrost und auf zu starke Sonneneinstrahlung. In ihrem Bestreben, einen Qualitätswein zu schaffen, haben die Erzeuger zu einem meisterhaften Umgang mit dieser Rebsorte und ihrem Wachstum gefunden. Dabei haben sie gelernt, ihr zu jedem Zeitpunkt die richtige Pflege zukommen zu lassen. Hierzu setzen sie vor allem auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt, meistens in Form der Gobelet-Erziehung.

Damit der fruchtige Charakter möglichst gut erhalten bleibt, praktizieren die Erzeuger ein für das Beaujolais typisches Weinbereitungsverfahren, das von einer Sonderform der Kohlensäuremaischung (Macération semi-carbonique) inspiriert ist.

Um eine optimale Extraktion der aromatischen und polyphenolischen Verbindungen aus den Trauben zu gewährleisten, setzen viele Erzeuger Verfahren ein, bei denen die Trauben während der Gärung in den Most eingetaucht werden: „Grillage“ (Eintauchen auf Siebablage), „Pigeage“ (Umwälzen der Maische) oder „Remontage“ (Überschwallverfahren). Die Mazerationsdauer beträgt häufig mehr als 10 Tage. Die Abfüllung erfolgt nach mehrmonatigem Ausbau.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben auch mit festen Spalieren erzogen werden, was auch die maschinelle Bearbeitung erleichtert. Im Jahr 2010 umfasste das Weinanbaugebiet Brouilly eine Fläche von 1 260 Hektar mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von etwa 70 000 Hektolitern.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Einflüssen*

Dank der durch die Bergkette Monts du Beaujolais gebildeten Barriere, die im Westen des geografischen Gebiets eine Höhe von fast 1 000 m erreicht, profitieren die Weinbauflächen von einem günstigen Mesoklima, in dem sie vor dem Wind und dem Regen aus dem Westen geschützt sind. Ihre Hanglage in einer Höhe von 250 bis 400 m über dem Meeresspiegel schützt sie vor den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel der Saône-Ebene (175 m über dem Meeresspiegel) und sorgt für maximale Sonneneinstrahlung und einen schnellen Abfluss von überschüssigen Niederschlägen.

Die Öffnung hin zur weiten Saône-Ebene sorgt für viel Sonnenlicht, was sich günstig auf die Fotosyntheseaktivität der Reben auswirkt. Zusätzlich wird durch die optimale Höhenlage und die Ausrichtung hauptsächlich nach Süden und Osten eine perfekte und gleichmäßige Reifung der Trauben ermöglicht.

Die für die Weinlese genau abgegrenzten Parzellen befinden sich an Hängen in Höhenlagen zwischen 250 und 400 m auf verschiedenen Untergründen, die im Allgemeinen sauer und gut durchlässig sind. Die gut an diese Lage angepasste Rebsorte Gamay N, die von den lokalen Erzeugern vor Jahrhunderten ausgewählt und seitdem weiterentwickelt wurde, ist zwar nicht sehr robust, dafür aber fruchtbar. Sie gedeiht gut in dieser Umgebung. Im Laufe der Geschichte haben es die Erzeuger immer besser verstanden, das Wachstum dieser Rebsorte zu steuern, indem sie beispielsweise einen kurzen Rebschnitt bevorzugten, um die Rebstöcke nicht zu erschöpfen und eine hochwertige Ernte zu erzielen.

Die Klima- und Bodenverhältnisse lassen die Rebsorte Gamay N so früh reifen, dass die Weine bereits ab dem Frühjahr nach der Ernte genossen werden können, sodass das Sprichwort „Les Crus du Beaujolais ont fait leurs Pâques“ („Die Crus des Beaujolais haben das Osterfest begangen“) gerechtfertigt ist. Trotz ihrer relativen Vielfalt zeichnen sich die Weine durch eine gewisse Homogenität und eine gute Ausgewogenheit von Frucht und Struktur aus. Die Cuvées, die von den für die Weinlese abgegrenzten Parzellen auf Granituntergründen stammen, sind fruchtiger und können recht jung genossen werden. Die Cuvées von den Parzellen auf Schieferuntergründen im mittleren Bereich weisen eine intensivere Farbe auf und lassen sich lange lagern.

Der Mont Brouilly ist eine bedeutende Landmarke dieser Region. Seine Hänge sind mit Weinreben überzogen und seinen bewaldeten Gipfel in 484 m Höhe ziert eine kleine Kapelle. Dieser Ort prägt die Identität seiner Bewohner so stark, dass ihre berühmtesten Erzeugnisse nach ihm benannt wurden. Im Winzerkeller Cuvage des Brouilly in Saint-Lager, dem „internationalen Dorf der Reben und des Weins“ im Herzen des geografischen Gebiets, sind sowohl Weine mit der g.U. „Côte de Brouilly“, die auf dem Hügel selbst erzeugt werden, als auch Weine mit der g.U. „Brouilly“ aus der unmittelbaren Nachbarschaft vertreten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur für den Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht) Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft (Fortsetzung)

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Chambost-Allières, Chamelet, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers sur Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“ oder „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-2617e4f4-e428-45e2-b2e6-4f98c00ff528